



Verordnung über die Schulführung

Beschluss der Zentralschulpflege vom 6. Juli 1976
mit Änderungen bis 27. Oktober 1992¹

I. Absenzenwesen

(aufgehoben)²

II. Disziplin

(§§ 80-87 VO betreffend das Volksschulwesen)

Art. 9 Disziplinarbefugnisse

¹Im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei Veranstaltungen der Schule ausserhalb des Schulareals (z.B. Exkursionen, Besichtigungen, Schulreisen, Lager) steht die Aufsichtspflicht und das Disziplinarrecht den Schulbehörden und den Lehrern zu.

²Der Lehrer ist bei Verstössen und bei ungebührlichem Benehmen von Schülern ausserhalb des eigentlichen Bereiches der Schule und ausserhalb des Familienkreises soweit zum Eingreifen gegenüber den eigenen Schülern berechtigt, als er es in der Erfüllung seines Erziehungsauftrages für nötig erachtet.

Art. 10 Verhaltensregeln

¹Die Schüler sind zu gründlichem Lernen, zu Sauberkeit, Pünktlichkeit, Höflichkeit, zu sorgfältigem Umgang mit Sachwerten sowie zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft anzuhalten.

²Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Menschen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die jemand belästigt wird, insbesondere das Rauchen und den Genuss von Alkohol und von Drogen.

³Sie sind gehalten, den Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung, den Bestimmungen über Naturschutz, Tierschutz, Umweltschutz, Lärmschutz und den Bestimmungen über den Strassenverkehr nachzuleben. Sie sollen bei passender Gelegenheit in angemessener Weise mit diesen Bestimmungen vertraut gemacht werden.

Art. 11 Erziehungsgrundsätze

¹Bei der Ausübung seiner Erziehungs- und Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und mit dem angemessenen Takt verfahren. Er soll sich dabei all dessen enthalten, was das körperliche und sittliche Wohl des Schülers verletzen könnte. Untersuchungen und Strafen sind so zu gestalten, dass sie möglichst erziehend wirken. Die Körperstrafe darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

²Die Schulpflege unterstützt den Lehrer im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Ausübung seiner Pflichten.

Art. 12 Disziplinarmittel

¹Gegen fehlbare Schüler sind Massnahmen in folgendem Rahmen anwendbar:

1. Von Seiten des Lehrers:
 - a) abklärendes Gespräch
 - b) freundliche Ermahnung
 - c) ernster Verweis
 - d) Versetzen des Schülers an einen besonderen Platz
 - e) Auftragen von Arbeiten, die in möglichst sinnvoller Beziehung zum Versagen des Schülers stehen
 - f) Rücksprache mit den Eltern
 - g) Zurückbehalten des Schülers nach dem Schluss des Unterrichtes oder Aufbieten des Schülers vor Beginn des Unterrichtes
 - h) besondere Bemerkungen ins Zeugnis
 - i) Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege
2. Von Seiten der Schulpflege unter Mitteilung an die Eltern:
 - a) Ermahnung durch den Präsidenten
 - b) ernster Verweis durch den Präsidenten
 - c) Auftragen von Arbeiten, die in möglichst sinnvoller Beziehung zum Versagen des Schülers stehen
 - d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn die Disziplinwidrigkeit diesen Unterricht betrifft

²Massnahmen gemäss Ziff. 1, Buchstabe g) dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person,

nicht über Mittag und wenn möglich nach vorgängiger Mitteilung an die Eltern ausgeführt werden.

³Das oftmalige Abschreiben ein- und derselben Aufgabe als Strafe ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Art. 13 Hausordnung

Bei Verstössen gegen die Hausordnung soll in der Regel der Klassenlehrer die zweckmässigen Erziehungs- oder Strafmassnahmen treffen. In Situationen, die sofortiges Handeln erfordern, sind alle Lehrer, insbesondere die aufsichthabenden Lehrer berechtigt zu handeln. In besonderen Fällen kann der Hausvorstand nach Rücksprache mit dem betreffenden Klassenlehrer in eigener Zuständigkeit Massnahmen anordnen.

Art. 14 Schularrest

Schularrest ist nach den Anordnungen der Jugendanwaltschaft vom Schulpräsidenten durch den Klassenlehrer oder eine andere geeignete Person vollziehen zu lassen.

III. Urlaub und Vikariate

Art. 15 Urlaub

¹Für jeden voraussehbaren Unterbruch der Lehrtätigkeit von mehr als einer Stunde hat der Lehrer beim Schulpräsidenten rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen.

²Über die Erteilung einesurlaubes bis zu drei Tagen entscheidet für Kindergärtnerinnen, Volksschullehrkräfte und städtische Lehrkräfte an der Volksschule der Schulpräsident, in den übrigen Fällen der Dienstchef bzw. Zentralsekretär.³

³Die Beurlaubung von Lehrkräften für jährlich höchstens 2 Tage für Schulbesuche zur Fortbildung erfolgt entsprechend den Richtlinien der Präsidentenkonferenz vom 17. Januar 1978.⁴

⁴Urlaubsgesuche von Volksschullehrkräften für mehr als drei Tage sind dem Schulpräsidenten zuhanden der Präsidentenkonferenz zur Begutachtung zuhanden der Erziehungsdirektion vorzulegen. Urlaubsgesuche der übrigen Lehrkräfte für mehr als drei Tage sind dem Schulleiter bzw. Schulpräsidenten zur Behandlung einzureichen.⁵

⁵Für die Bewilligung von Urlauben der übrigen Lehrkräfte zur Fort- und Weiterbildung sind folgende Instanzen zuständig:

- a) Für unbezahlte Urlaube und bezahlte Urlaube unter Überbindung der Stellvertretungskosten:
bis zu 1 Monat der Dienstchef bzw. Zentralsekretär,
über 1 Monat die Präsidentenkonferenz.
- b) Für bezahlte Urlaube:
bis zu 2 Wochen der Dienstchef bzw. Zentralsekretär,
über 2 Wochen die Präsidentenkonferenz.

Bei Urlauben, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen, und bei Urlauben von teilweise beschäftigten Lehrkräften mit einem kleineren Pensum als 14 Wochenstunden ist die Summe der urlaubsbedingt ausfallenden Schultage für die Zuständigkeit massgebend.⁶

⁶Im Übrigen gelten die Kompetenzvorschriften gemäss der Städtischen Volksschullehrer-Verordnung SVL und ihre Ausführungsbestimmungen ASVL.⁷

Art. 16 Unvorhergesehene Unterbrechung der Lehrtätigkeit

¹Schuleinstellungen bis zu einer Stunde sind dem Hausvorstand zu melden.

²Überschreitet die Schuleinstellung die Dauer einer Stunde, so hat die Lehrkraft unverzüglich den Hausvorstand und den Schulpräsidenten sowie nach Möglichkeit die ihm zugeteilten Mitglieder der Kreis- und der Bezirksschulpflege zu verständigen.⁸

³Bei allen Schuleinstellungen, die den Eltern nicht vorher angezeigt werden konnten, muss für Volksschüler und Volksschülerinnen sichergestellt sein, dass sie im Schulhaus betreut werden.⁹

⁴Schuleinstellungen oder Unterrichtsverlegungen sind auf einem besonderen Formular einzuschreiben, das für Schulbehördenmitglieder im Lehrerzimmer aufliegt.¹⁰

Art. 17 Anordnung der Stellvertretung

¹Dauert der Unterbruch der Lehrtätigkeit nicht mehr als drei Tage, so hat der Hausvorstand unter Mitteilung an den Schulpräsidenten dafür zu sorgen, dass der Unterricht nach Möglichkeit

durch einen andern Lehrer erteilt wird; ausnahmsweise kann er von dem verhinderten Lehrer vor- oder nachgeholt werden.

²Ist mit einem länger als drei Tage dauernden Unterbruch zu rechnen, so erstattet der Hausvorstand Meldung an den Schulpräsidenten und sucht um Stellvertretung nach.

³Findet sich keine geeignete Vertretung, so entscheidet der Schulpräsident auf Antrag des Hausvorstandes über die Beschäftigung der Klasse.

Art. 18 Ärztliches Zeugnis

Dauert der Unterbruch wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft länger als eine Woche, so ist dem Schulpräsidenten zuhanden der Erziehungsdirektion ein ärztliches Zeugnis über die mutmassliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Art. 19 Unstatthafte Stellvertretung

Es ist keinem Lehrer gestattet, von sich aus einen Stellvertreter zu bestimmen; ebenso ist es untersagt, Drittpersonen ohne Bewilligung des Schulpräsidenten Unterricht erteilen zu lassen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. August 1976 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die nachstehenden Erlasse aufgehoben:

Disziplinarordnung für die Volksschule der Stadt Zürich vom 20. Dezember 1933¹¹

Verordnung betreffend Schulführung, Urlaub und Vikariate vom 22. März 1934¹²

Verordnung betreffend die Dispensation vom Unterricht in der Primar- und Sekundarschule vom 22. März 1934¹³

¹ AS 36, 177; 40, 168; 41, 11, 116.

- ² Aufgehoben durch ZSB vom 27. Oktober 1992; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1992/93.
- ³ Fassung gemäss ZSB vom 14. Januar 1992; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1992.
- ⁴ Eingefügt durch ZSB vom 14. Januar 1992; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1992.
- ⁵ Eingefügt durch ZSB vom 14. Januar 1992; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1992.
- ⁶ Eingefügt durch ZSB vom 14. Januar 1992; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1992.
- ⁷ Eingefügt durch ZSB vom 14. Januar 1992; Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1992.
- ⁸ Fassung gemäss ZSB vom 3. April 1990; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1990/91.
- ⁹ Eingefügt durch ZSB am 3. April 1990; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1990/91.
- ¹⁰ Eingefügt durch ZSB am 3. April 1990; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1990/91.
- ¹¹ BS 2, 113.
- ¹² AS 21, 258.
- ¹³ AS 21, 255.